



Brüssel, den 2.2.2015  
C(2015) 358 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 2.2.2015**

**über die Sondermaßnahme im Gesundheitsbereich Simbabwe zu Lasten der  
Überbrückungsfazilität des Europäischen Entwicklungsfonds**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.2.2015

### über die Sondermaßnahme im Gesundheitsbereich Simbabwe zulasten der Überbrückungsfazität des Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 566/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2007<sup>1</sup> im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 567/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008<sup>3</sup> über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 26 des Anhangs –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge des wirtschaftlichen Abschwungs in den vergangenen zehn Jahren hat sich die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Simbawwes verschlechtert und die Fähigkeit des öffentlichen Systems, Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen, wurde erheblich beeinträchtigt. Als Konsequenz haben sich wichtige Gesundheitsindikatoren verschlechtert: die Kindersterblichkeit bei Kindern unter fünf Jahren und die Säuglingssterblichkeit stiegen stark an und die Müttersterblichkeit hat sich mehr als verdreifacht, von 283 pro 100 000 Lebendgeburten im Jahr 1994 auf 960 in den Jahren 2010-2011.
- (2) Allgemeines Ziel der Maßnahme „Beitrag zum Übergangsfonds für den Gesundheitssektor IV“ ist es, für alle Bürger Simbawwes den Zugang zur grundlegenden Gesundheitsversorgung zu verbessern und somit das Land beim Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele 1c, 3, 4, 5, 6 und 8e zu unterstützen. Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern durch Ausbau des Gesundheitssystems und die verstärkte Durchführung hochwirksamer Maßnahmen im Bereich Gesundheitsschutz für Mütter, Neugeborene und Kinder durch Unterstützung für das Gesundheitswesen. Die Maßnahme wird im Wege der indirekten Verwaltung von den internationalen Organisationen UNICEF und UNFPA (Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen) durchgeführt.

<sup>1</sup> ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 35.

<sup>3</sup> ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

- (3) Dieser Beschluss entspricht den Bedingungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>5</sup>, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014 gelten.
- (4) Die Kommission kann den in diesem Beschluss genannten Einrichtungen – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Derzeit wird eine Ex-ante Bewertung von UNICEF und UNFPA durchgeführt. Unter Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Prüfung vertritt der zuständige Anweisungsbefugte die Auffassung, dass diesen Einrichtungen auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung und angesichts der langjährigen problemlosen Zusammenarbeit Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden können.
- (5) Der mit diesem Beschluss festgesetzte Höchstbeitrag der Europäischen Union sollte etwaige Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 abdecken, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014 gelten.
- (6) Die Kommission ist gehalten, den in Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Begriff „nicht substantielle Änderung“ zu definieren, damit derartige Änderungen vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder – unter seiner Verantwortung – vom nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (im Folgenden „zuständiger Anweisungsbefugter“) vorgenommen werden können.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der eingesetzt wurde mit Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet<sup>6</sup> –

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

#### **Annahme der Maßnahme**

Die folgende Sondermaßnahme, die die in Absatz 2 genannte und im Anhang beschriebene Maßnahme umfasst, wird genehmigt:

Es handelt sich um folgende Maßnahme:

---

<sup>5</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

- Anhang: „**Beitrag zum Übergangsfonds für den Gesundheitssektor (HTF) IV**“

*Artikel 2*

**Finanzbeitrag**

Der Beitrag der Europäischen Union zu der Sondermaßnahme beläuft sich auf höchstens 12 350 000 EUR zulasten des Europäischen Entwicklungsfonds.

*Artikel 3*

**Durchführungsmodalitäten**

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen den im Anhang genannten Einrichtungen übertragen.

In Abschnitt 4 des Anhangs gemäß Artikel 1 Absatz 2 sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Der in Artikel 2 genannte Finanzbeitrag deckt etwaige Verzugszinsen ab.

*Artikel 4*

**Nicht substanzielle Änderungen**

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 genannten Beitrags nicht übersteigen, und kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, gelten als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann diese nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit annehmen.

Geschehen zu Brüssel am 2.2.2015

*Für die Kommission  
Neven MIMICA  
Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
Direktor der Kanzlei  
**EUROPÄISCHE KOMMISSION**